

PROFASHIONAL

PROFASHIONAL GmbH - Paul-Lincke-Ufer 8b - 10999 Berlin

Geschäftsführung: Rebecca Rupcic - Amtsgericht Charlottenburg HRB 135315 B - USt.IdNr. DE278362773

AGB Agenturleistungen (Verkauf)

§ 1 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

Die Begriffe Auftrag, Auftraggeber und Agentur sind im kaufmännischen Sinne zu verstehen. Auftrag bezeichnet den Vertrag zwischen den Parteien, unabhängig von dessen tatsächlicher rechtlicher Einordnung. Auftraggeber ist der Abnehmer der Hauptleistung, welcher die Vergütung zu bezahlen hat. Die PROFASHIONAL GmbH wird im Folgenden als Agentur bezeichnet und ist Schuldnerin der Hauptleistung.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber geschlossen werden. AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit die Agentur dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Termine und Lieferfristen

Termine und Lieferfristen sind unverbindliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart.

Die Agentur haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf der Unterlassung von Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber beruhen. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten, kann die Agentur Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen.

§ 3 Leistungen und Vergütung

Umfang der Leistung sowie der Vergütung ergeben sich aus dem KVA (Angebot) der Agentur. Der KVA gibt den bei seiner Erstellung zu erwartenden Umfang der Kosten wieder, soweit er bereits beziffert werden kann.

Einen eventuell erforderlichen Mehraufwand teilt die Agentur mit. Er ist vom Auftraggeber freizugeben und nach den im KVA vereinbarten Tagessätzen zu vergüten. Mehraufwand wegen Änderungswünschen des Auftraggebers ist nach den gleichen Maßstäben zu vergüten.

Die Agentur ist berechtigt, Leistungen von Subunternehmern ausführen zu lassen. Der Auftraggeber kann den Subunternehmer nur ablehnen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund liegt.

Die Agentur holt die für die Umsetzung von Leistungen ggf. erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte oder Zustimmungen ihrer Erfüllungsgehilfen ein. Die rechtliche Kontrolle des Arbeitsergebnisses (z.B. nach Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht) wird von der Agentur nicht geschuldet, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Überprüfung erfolgt dann durch Beauftragung Dritter zu den marktüblichen Konditionen. Die hierfür angefallenen Kosten oder Gebühren werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 4 Abnahme

Ist aus dem Vertrag zwischen den Parteien ein bestimmter Arbeitserfolg (z.B. Ablieferung eines Werbefilms) geschuldet, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Wird die Abnahme nicht innerhalb von einer Woche nach Fertigstellung und Ablieferung beim Auftraggeber erklärt, so gilt das Werk als abgenommen. Die Ingebrauchnahme oder Zahlung stehen der Abnahme gleich. Im Übrigen gelten §§ 640 f. BGB.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Die Rechnungen der Agentur sind sofort fällig. Wenn der Auftraggeber Zahlungsfristen überschreitet oder sonst in Verzug gerät, ist die Agentur berechtigt, die weitere Erfüllung der Leistung zu verweigern. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt durch den vollständigen Ausgleich der Schlussrechnung.

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer, sonstige Gebühren und Abgaben (z.B.: Künstlersozialkasse) sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn Nachforderungen erhoben werden. Rechnungspositionen, die gegenüber dem freigegebenen KVA unverändert abgerechnet werden, werden nicht mit Drittbeleg nachgewiesen.

Der Auftraggeber darf gegen die Forderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für das Ausüben eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Haftung und Gewährleistung der Agentur

Die Agentur und ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Agentur und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, in

der Höhe jedoch begrenzt auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine Beschränkung der Haftung gilt nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, von Garantien oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Agentur haftet nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere nicht für marken-, urheber- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche, die sich aus dem Bildinhalt ergeben. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32a und 32c UrhG trägt der Auftraggeber.

Die Mängelgewährleistung beträgt 12 Monate ab Abnahme des Werkes, bzw. Erbringung der Dienstleistung.

§ 7 Haftung des Auftraggebers

Im Risikobereich des Auftraggebers liegen der Untergang oder die Verschlechterung von Requisiten sowie der Ausfall von Models oder Artists, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers von der Agentur eingesetzt oder gebucht werden. Entstehen für die Beschaffung von Ersatz weitere Kosten, werden diese vom Auftraggeber getragen. Die Erhöhung des Aufwandes, die durch höhere Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote, Sperrungen oder Streik entsteht, liegt ebenso im Risikobereich des Auftraggebers. Die Agentur gerät dadurch im Falle von fix vereinbarten Terminen nicht in Verzug.

Beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig ohne dass die Agentur dies zu vertreten hat, ist die Agentur für den bisher erbrachten Aufwand entsprechend dem KVA zu vergüten. Die Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen bestimmt sich nach § 648 BGB. Abweichend von § 648 S. 3 BGB ist die Agentur berechtigt, 15% auf den für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden, vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht es frei, nachzuweisen, dass die der Agentur zustehende Vergütung wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8 Rechteübertragung

Der Auftraggeber erwirbt aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung die vereinbarten Nutzungsrechte. Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.

Die Agentur ist befugt, einzelne Foto- und/ oder Filmprodukte, bzw. Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung zeitlich unbegrenzt auf ihrer Homepage nutzen.

Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte oder abgebrochene Arbeitsergebnisse der Agentur. Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur.

§ 9 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Berlin.